

Präventionskonzept

zur Vermeidung des Rauchens, der Gewalt und des Genusses alkoholischer Getränke

Schuljahr 2007/2008

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule RdErl. d. MK v. 3.6.2005 - 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) - VORIS 21069 -

1.2 Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen RdErl. d. MK v. 15.2.2005 - 23.3 - 51 650 (SVBl. Nr.3/2005 S.121) - VORIS 22410 - Bezug: Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 30.9.2003 - 201-51 661 (SVBl. S.380) - VORIS 22410 -

2. Ziele des Präventionskonzeptes

3. Maßnahmen zur Vermeidung des Rauchens, der Gewalt, des Konsums alkoholischer Getränke und Drogen an unserer Schule

3.1 Externe präventive Maßnahmen im Rhythmus von zwei Jahren im Umfang von drei Projekttagen „Prävention“ (Diakonie, Pro familia, VSM, Lichtblick, Polizei, etc...)

3.2 Interne präventive Maßnahmen im Verlauf eines jeden Schuljahres

- Werteeziehung
- Deeskalation und Selbstverteidigung
- Buslotsenkonzept
- „Aktiver Schulhof“ (Spielausleihe, Pausenmusik)
- Beteiligung der Klassen 5 - 7 am Wettbewerb „Be smart – don’t start“
- Information und Erklärung zum Rauch- und Alkoholverbot (Schulvereinbarung)
- Curriculare Einbindung des Themas in den Unterricht (z.B. Suchtpräventionsmaterialien, Anti-Mobbingmaterialien)
- Kl. 5-7 Programm „Lions Quest“, alle Klassen Klimaanalysen

3.2.1 Interne (wünschenswerte) Angebote

- Pädagogischer Mittagstisch
- Elternkurse (Triple P), Eltern stärken
- Betreuungsraum für Schüler/innen nach der 5. Stunde
- Öffnung der 7. Stunde für freiwillige Projekte und Gruppenangebote
- Schulklimaanalysen

3.3 Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln des Zusammenlebens

3.4 Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbot des Rauchens

3.5 Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen (Haschisch, Marihuana, etc.)

4. Zusammenarbeit mit Eltern, außerschulischen Organisationen und Experten

4.1 Zusammenarbeit mit Eltern

4.2 Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen und Experten

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 3.6.2005 - 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen.
In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen am 31.7.2005. Das Rauchverbot nach Ziff. 1 wird zum 1.8.2005 wirksam.

1.2 Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen

RdErl. d. MK v. 15.2.2005 - 23.3 - 51 650 (SVBl. Nr.3/2005 S.121) - VORIS 22410 - Bezug: Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 30.9.2003 - 201-51 661 (SVBl. S.380) - VORIS 22410

1. Schule trägt Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs sowie für alle in Schule Tätigen. Diese umfasst auch den Schutz vor Gewalt und die Gewährleistung von größtmöglicher Sicherheit.
2. In allen Schulen ist daher „Gewaltprävention – Umgang mit Gewaltvorfällen“ mindestens einmal im Jahr zum Gegenstand einer Dienstbesprechung zu machen bzw. im Rahmen einer Gesamtkonferenz zu behandeln.
3. An jeder Schule ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträger und außerschulischen Fachkräften ein auf die Verhältnisse der Schule bezogenes Sicherheitskonzept zu entwickeln, das durch gewaltpräventive Maßnahmen gestützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer Gewalt unterschiedlich ausüben, erleben und verarbeiten. Das Sicherheitskonzept ist mit Schulleiternrat und Schülerrat abzustimmen. Es ist von der Gesamtkonferenz zu beschließen, in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

2. Ziele des Präventionskonzeptes

- Stärkung der Schülerinnen und Schüler unserer Schule sich gegen Drogen auszusprechen und Gewalt abzulehnen
- Verhinderung des Alkohol- und Drogenkonsums in der Schule
- Vermeidung von Gewalt
- Klärung und Offenlegung der Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung
- Eltern in die Präventionsarbeit einbinden

3. Maßnahmen zur Vermeidung des Rauchens, der Gewalt, des Konsums alkoholischer Getränke und Drogen an unserer Schule

Information, Kontrolle und Sanktionen sind wesentliche Bausteine einer erfolgreichen Prävention, deshalb beinhalten die Maßnahmen an unserer Schule solche im Rahmen der „sozialen Erziehung“ ebenso wie solche im Sinne von Information und Sanktion.

3.1 Externe präventive Maßnahmen im Rhythmus von zwei Jahren im Umfang von drei Projekttagen „Prävention“

Die Schule allein kann eine gute Prävention nicht leisten. Eine Vernetzung aller Maßnahmen mit den zuständigen Stellen, wie Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendhaus, Präventionsrat der Gemeinde, Drogenberatungsstellen, Polizei, den Eltern und den Grundschulen am Ort ist sicherzustellen. Präventionstage mit außerschulischen Experten sind fester Bestandteil des Schulprogramms und werden im Rhythmus von zwei Jahren wiederholt.

3.2 Interne präventive Maßnahmen im Verlauf eines jeden Schuljahres

- Werteerziehung
In unserem Schulprogramm ist die gegenseitige Rücksichtnahme und die gegenseitige Achtung als Grundlage unserer Schulgemeinschaft formuliert. Der respektvolle Umgang miteinander, die Mitverantwortung eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft, die gegenseitige Höflichkeit und andere wichtige Erziehungswerte sind Basis unserer Erziehungsarbeit und können nicht auf bestimmte Fächer verlagert werden (s. Schulprogramm und Schulvereinbarung). Bei Verstößen gegen die Regeln des Zusammenlebens werden in der Regel diese Vorfälle in der Klasse reflektiert.
- Deeskalation und Selbstverteidigung
Die Schüler und Schülerinnen sollen Strategien entwickeln um Gewalt zu vermeiden, Selbstvertrauen zu stärken, ausgewählte Selbstverteidigungstechniken kennen lernen und praktisch erproben. In Kooperation mit der Jugendhilfe (AWO/ Diakonie) und der Polizei können spezielle Angebote durchgeführt werden.
- Buslotsen
In den Bussen gelten Regeln zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und des Inventars. Wer sich nicht daran halten will, wird von den Buslotsen angesprochen bzw. in der Schule gemeldet. Der Vorfallmeldung folgt ein Gespräch mit der Beratungslehrerin. Wer sich wiederholt nicht an die Regeln hält, kann vom Bustransfer ausgeschlossen werden. Ausbildung und
Betreuung der Buslotsen leistet die Beratungslehrerin. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten folgende Themen: Toleranz, Gefühle erkennen und ausdrücken, Selbstkontrolle, sich mitteilen können, aktives Zuhören, Gesprächstechnik, bewusste Körpersprache, Ich- Botschaften, Regeln eines Streitschlichtergespräches, Rollenspiele zur Konfliktstrategie. Die Buslotsen sollen nach Abschluss ihrer Ausbildung in der Lage sein, Konflikte zwischen Mitschülern so zu schlichten, dass die Lösung beiden Kontrahenten als gerecht erscheint. Sie bekommen nach Ende ihrer Ausbildung eine Urkunde und werden der Schulgemeinschaft mit ihrem Aufgabenbereich vorgestellt, sie werden als ehrenamtlich Tätige jährlich geehrt und bekommen eine positive Zeugnisbemerkung.

- Trainingsraum
Im Trainingsraum für selbstverantwortliches Denken wird mit Schülern an ihrem Verhalten im Unterricht gearbeitet. Sechs Lehrer/innen und unsere Sozialpädagogin betreuen den Trainingsraum. Wer den Unterricht stört muss über sein Verhalten nachdenken und einen verbindlichen Plan für seine weitere Mitarbeit erstellen. Bei der Ausarbeitung des Plans werden den Schülerinnen und Schülern helfende Fragen gestellt und ihnen so geholfen ihr Verhalten zu reflektieren. Im Gespräch mit dem schickenden Lehrer, der Lehrerin soll der Plan besprochen werden und Vereinbarungen für die weitere Zusammenarbeit getroffen werden. Konsequenz angewendet hilft dieses Programm Unterricht störungsfreier durchführen zu können. Diejenigen Schüler/innen, die oft im Trainingsraum sind kommen fast immer aus schwierigen Verhältnissen, so dass der Jugendhilfebedarf schneller zu erkennen ist. Den Kontakt zum Jugendamt stellt unsere Sozialpädagogin ggf. her.
- Schulsanitäter
Sie werden im Laufe einer AG durch das Rote Kreuz als Ersthelfer ausgebildet und durch eine Lehrkraft kontinuierlich weiter betreut. Ein Sanitätsraum sowie das notwendige Material stehen zur Verfügung. Die Schülerinnen sind durch spezielle Kleidung kenntlich gemacht und können durch einen „Pieper“ jederzeit erreicht werden. Schulsanitäterinnen werden einmal jährlich für ihr Ehrenamt offiziell geehrt und bekommen eine positive Zeugnisbemerkung.
- „Aktiver Schulhof“
Ein „aktiver Schulhof“ ist ein Bereich, der viele Möglichkeiten zu abwechslungsreichen, erholsamen und konfliktfreien Pausenaktivitäten bietet. Es gibt ein nach Schulstufen abgestimmtes abwechslungsreiches Pausenangebot: Beachvolleyballplatz, Basketballfeld, Tischtennisplatten, Fußballplatz, Tischkicker, Spielausleihe u.a.. In der großen Pause gibt es Musik auf dem Schulhof, die von den Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht wird.
- Beteiligung der Klassen 5 - 7 am Wettbewerb „Be smart – don’t start“ bei Bedarf.
- Information und Erklärung zum Rauch- und Alkoholverbot
Schüler, Schülerinnen und deren Eltern bekommen bei der Aufnahme in unsere Schule unsere Schulvereinbarung, der ein Infoblatt über den Erlass und unsere Maßnahmen bei Verstößen gegen das Verbot des Rauchens beigelegt ist. Sie unterschreiben diese Erklärung zum Nichtrauchen gemeinsam.
- Curriculare Einbindung des Themas in den Unterricht
Unterstützt werden diese Maßnahmen durch eine konsequente curriculare Einbindung des Themas in den Unterricht ab Klasse 5. Die Thematik wird in die SELP der o. g. Fächer eingearbeitet. Hierbei können u. a. die folgenden Materialien in den Fächern Politik, Biologie, Religion und Deutsch eingesetzt werden: BASS – Bausteinprogramm Schulische Suchtprävention, Hilfen des NLI für die schulische Erziehung im Bereich Suchtprävention und Drogenproblematik.
- Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest für die Klassen 5-7
Dieses Programm zum „sozialen Lernen“ ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Schüler und Schülerinnen. Für die Durchführung des Programms ist eine Fortbildung erforderlich. Unsere Schulsozialpädagogin, Frau Koch-Paul, unterstützt die Lehrkräfte bei der Durchführung des Programms in den Klassen bei Bedarf.

3.2.1 Interne (für die Zukunft wünschenswerte) Angebote

→ **Betreuungsraum für Schüler/innen nach der 5. Stunde**

Schüler und Schülerinnen muss ein Raum zur Verfügung gestellt werden in dem sie sich aufhalten können, wenn sie eine Freistunde haben. Wer in der 7. Stunde zur Hausaufgabenhilfe geht und aufgrund von Unterrichtsausfall bereits früher Schluss hat, aber auch diejenigen, die es nicht nachhause zieht, sollen sich dort aufhalten können. In diesem Raum sollte eine Betreuungsperson anwesend sein.

→**Öffnung der 7. Stunde für Projekte und Gruppenangebote**

Die siebte Stunde bietet sich für weitere Angebote an, da anschließend einige Busse noch fahren und die Beförderung zu einem Großteil der Samtgemeinde-Standorte gesichert wäre. Freiwillige Projekte oder ein Schulchor könnten in diesen Stunden genau wie die Hausaufgabenhilfe und andere AG`s stattfinden.

→**Pädagogischer Mittagstisch - Frühstück**

SchülerInnen, deren Eltern berufstätig sind sollen die Möglichkeit bekommen, an einem Frühstück und/oder Mittagsimbiss in der Schule teilnehmen zu können. Wer möchte, kann danach in einem betreuten Raum seine Hausaufgaben machen (offene Gruppe).

→**Elternkurse (Triple P)**

Angeboten werden sollen Elternkurse (z.B. Triple P) zur Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern. Wer an einem Kurs kontinuierlich teilgenommen hat, verdient dadurch die Leihgebühr für die Schulbücher seines Kindes für ein Jahr.

→**Eltern stärken**

Den Eltern einer Klasse soll die Gelegenheit zum Austausch über das Verhalten ihrer Kinder z. B. beim Diskothekenbesuch gegeben werden. Eltern sollen ermutigt werden, Regeln abzusprechen, um sich damit gegenseitig zu stärken auch bei den Kindern unbeliebte Entscheidungen über Ausgehzeiten und Alkoholkonsum durchzusetzen.

3.3 Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln des Zusammenlebens

Die **Maßnahmen** bei Verstößen gegen die schulischen Regeln sind abgestuft. **Alle Lehrkräfte wenden diesen Katalog an.** Die Klassenlehrer/innen informieren die Schüler/innen zu Beginn des Schuljahres über die Maßnahmen. Um auf Regelverstöße angemessen reagieren zu können, ist es hilfreich, dass

- der Verstoß gegen die Schulordnung dokumentiert wird.
- Lehrkräfte diese Dokumentation schnell und ohne große Umstände vornehmen können.
- die Maßnahmen von Seiten der Schule in ihrer Tragweite differenziert werden.
- Von diesem Verfahren sind besonders gravierende Fälle wie z.B. Mobbing, Nötigung, schwere Körperverletzung, Alkohol- und Drogenkonsum und schwere Sachbeschädigung ausgenommen. Hier muss die Schulleitung informiert werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet.

Folgendes Verfahren wird für unsere Schule vorgeschlagen:

1. Die Lehrkraft, die einen Schüler oder eine Schülerin bei einem Regelverstoß beobachtet, spricht mit dem Schüler/der Schülerin über den Vorfall und weist darauf hin, dass der Verstoß der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer gemeldet wird, der den Vorfall in seinen Klassenunterlagen dokumentiert, ggf. im Klassenordner ablegt und nach eigenem Ermessen darauf reagiert.
2. Regelverstöße haben grundsätzlich Konsequenzen bei der Benotung des Sozialverhaltens im Zeugnis. Bei wiederholten Regelverstößen wird die Schulleitung informiert.
3. Die Schulleitung entscheidet mit der Klassenlehrer/in und ggf. der Schulsozialarbeiterin, welche Maßnahmen im vorliegenden Fall angemessen sind. In jedem Fall werden die Eltern informiert und bei erneuten Verstößen zu einem Gespräch eingeladen. Bei diesem Gespräch werden Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. der Arbeitseinsatz am Nachmittag angeordnet und auf die Möglichkeit der

Klassenkonferenz, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, hingewiesen. Beratungslehrerin und Sozialpädagogin bieten Beratung an. Bei erneuten Regelverstößen wird die Klassenkonferenz der betreffenden Klasse einberufen.

4. Die Beschlüsse der Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmenkonferenzen werden im Klassenordner abgelegt und sind bei Klassenlehrerwechseln z.B. durch Wiederholen, zugänglich.

3.4 Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbot des Rauchens

Rauchen in der Schulgemeinschaft trotz Aufklärung und Information ist ein grober Verstoß gegen die Regeln des Zusammenlebens und muss offensiv verfolgt und geahndet werden.

1. Gleich beim ersten Mal dokumentiert der/die Klassenlehrer/in das Vergehen mit Konsequenzen für die Kopfnote. Es erfolgt eine Information der Eltern durch die Schulleitung. Die Eltern müssen über die weiteren Konsequenzen bei einem erneuten Verstoß informiert werden.
2. In jedem Fall werden alle Zigaretten und Rauchutensilien eingezogen, die der Schüler oder die Schülerin an diesem Tag bei sich führt. Die Taschenkontrolle führt ein Mitglied der Schulleitung gemeinsam mit der Aufsicht durch. Die Eltern haben Gelegenheit, die eingezogenen Zigaretten und Rauchutensilien innerhalb von 14 Tagen abzuholen, danach werden die o. g. Gegenstände unter Aufsicht vernichtet.
3. Beim zweiten Verstoß zeigt der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin deutlich, dass er oder sie die Chance zur Bewährung nicht genutzt hat. Die Eltern werden zum Gespräch eingeladen und es wird eine Erziehungsmaßnahme verhängt. In der Regel wird die Schülerin/der Schüler am Nachmittag dem Hausmeister bei der Säuberung der Außenanlagen helfen. In dem Gespräch wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Regelverletzung zu einer Klassenkonferenz führt, die dann über weitergehende Maßnahmen beschließt (s. NSchG §61).
4. Beim dritten Verstoß wird eine Klassenkonferenz einberufen. Die Klassenkonferenz wird die Beratungsmöglichkeiten der Schule und der Suchtberatungsstelle erörtern und über weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beschließen. Das kann z. B. bedeuten, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin bis zu drei Monaten vom Schulbesuch ausgeschlossen wird (§(61,II).

3.5 Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbot des Konsums von Alkohol und illegalen Drogen

Wegen der augenfälligeren und häufig nicht berechenbaren Auswirkungen des Konsums von Alkohol und der verbotenen Drogen müssen die zu ergreifenden Maßnahmen ungleich härter sein.

Gleich beim ersten Verstoß

- Sofortiger Ausschluss vom Unterricht für den restlichen Vormittag.
- Die Eltern werden aufgefordert, ihren Sohn / ihre Tochter unverzüglich abzuholen.
- Bei Drogenkonsum wird die Polizei benachrichtigt.
- Durchführung einer Klassenkonferenz über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Information des Jugendamtes.
- weitere Maßnahmen nach Maßgabe der Schulleitung und des Klassenlehrers möglich: Besuch einer Drogenberatungsstelle, Erziehungsberatung

4. Zusammenarbeit mit Eltern, außerschulischen Organisationen und Experten

4.1 Zusammenarbeit mit Eltern

- Information der Eltern in Klassenelternversammlungen
- Informationsveranstaltungen zur Gewalt- und Drogenproblematik

- Beteiligung des Schulleiternrates
- Benachrichtigung der betroffenen Eltern bei Regelverstößen ihrer Kinder
- Rechtzeitige Einladung der Eltern zu Beratungsgesprächen bei sich abzeichnenden Problemen
- Absprache der Erziehungsmaßnahmen der Schule mit den Eltern, gegenseitige Information
- Beratungsangebot unserer Beratungslehrerin und der Schulsozialpädagogin
- Einbeziehung von Eltern in schulische Projekte, Unterstützung durch Eltern im Unterricht

4.2 Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen und Experten

- Präventionsrat der SG Himmelpforten
- Schulleitung und interessierte Lehrkräfte arbeiten regelmäßig mit dem Präventionsrat und der Jugendkonferenz zusammen. Diese Termine dienen zum Erfahrungsaustausch, Abstimmung von Maßnahmen und der Erarbeitung verschiedener Projekte
- Im Rahmen des schuleigenen Lehrplans werden die zu behandelnden Themen wie Rauchen, Alkohol und Drogen verstärkt aufgegriffen. Um den Schülerinnen und Schülern die Themen näher zu bringen, werden Experten wie z. B. aus der Suchtkrankenhilfe oder der Drogenberatungsstelle in den Unterricht eingeladen
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch den Schulförderverein „Pfiffikus“
- Präventionstage zu unterschiedlichen Themen (Internetgefahren, Deeskalationstrainings, Verhütung, u.v.m.)
- Zusammenarbeit mit der Suchtberatungsstelle bei gefährdeten Schülerinnen und Schülern
- Zusammenarbeit mit dem ASD des Landkreis in konkreten Problemsituationen, Vernetzung mit Jugendhilfeeinrichtungen (Geesthopper, ASL, BNVHS, Pro Aktiv, AWO, Diakonie, Jugendhaus am Vorwerk, etc.)
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Zusammenarbeit mit Pro Familia
- Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Lichtblick bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Durchführung von einzelnen Klassenprojekten je nach Bedarf mit der Suchtberatungsstelle des Verein für Sozialmedizin oder bezüglich Gewaltprävention mit der Polizei oder der Diakonie
- Durchführung von Infoveranstaltungen der Suchtberatungsstelle oder der Polizei für interessierte Eltern
- Einführung in das Projekt „Nichtraucherklasse“ mit Hilfe der Drogenberatungsstelle
- Initiierung eines Nichtraucherkurs „Just4u“ mit der Drogenberatungsstelle auf freiwilliger Basis. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot gilt eine verpflichtende Teilnahme für ca. 6 Stunden.
- Kooperation mit der Frauenbeauftragten, der FABI und der VHS